

Merkblatt zum neuen Reiserecht

1. Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Regelungen zum (Pauschal-)Reiserecht

Maßgebliches Kriterium für die Bestimmung des Anwendungsbereiches des Reiserechts ist unternehmerische Tätigkeit. Das ist dann der Fall, wenn in Ausübung gewerblicher Tätigkeit am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt erbracht werden. Das Fehlen der Gewinnerzielungsabsicht kann dazu führen, dass die Regelungen des (Pauschal-)Reiserechts nicht eingehalten werden müssen, ist aber allein nicht ausreichend. Ein planmäßiges Handeln am Markt dürfte dann nicht vorliegen, wenn aus pastoralen Gründen ein Angebot an einen beschränkten Kreis z. B. die Familien einer Kirchengemeinde oder die Pfadfinder gemacht wird.

Neben der Gewerblichkeit ist zusätzlich erforderlich, dass eine „Gesamtheit von Reiseleistungen“ erbracht wird. Der Begriff „Gesamtheit von Reiseleistungen“ setzt voraus, dass mindestens zwei Reiseleistungen angeboten werden und diese gebündelt sind. Ein typischer Fall für die Bündelung von Reiseleistungen ist, wenn der Reiseveranstalter Plätze bei einer Beförderungsgesellschaft (Bahn- oder Busunternehmen) und Unterkunft in einem Hotel bestellt und diese den Teilnehmenden zu einem Gesamtpreis anbietet. Teilleistungen können aber auch Ausflüge am Zielort, Sportkurse wie Klettern sowie das Stellen eines Mietwagens am Urlaubsort sein. Die Rechtsprechung ist von einer solchen Bündelung von Teilleistungen z.B. bei Abenteuerreisen, Studienreisen oder Seminarreisen mit Fachveranstaltungen ausgegangen.

2. Ausnahmen von den Vorschriften über Pauschalreiseverträge

Nach den neuen Vorschriften sind aber auch Ausnahmen von der Anwendbarkeit des neuen Reiserechts vorgesehen. Die neuen Regelungen gelten nicht für Verträge über Reisen, die nur gelegentlich und nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis (kumulativ) angeboten werden. Dies kann z. B. die Messdienerfahrt einer Kirchengemeinde in eine Jugendherberge sein, die nicht jährlich durchgeführt wird. Bei den meisten Zeltlagern von Pfadfindern sowie bei angebotenen Ferienfreizeiten innerhalb der Kirchengemeinde dürfte die Ausnahme nicht greifen, weil die Teilnehmerzahl häufig nicht beschränkt (z. B. Pfarrjugend) ist.

Die neuen Regelungen gelten auch nicht für Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt. Dies sind beispielsweise Tageswallfahrten oder ein Ausflug am Wandertag. Insofern ist darauf zu achten, dass bereits ab einem Reisepreis von 501 EUR die Vorschriften über die Pauschalreiseverträge beachtet werden müssen.

3. Folgen der neuen Bestimmungen des Reiserechts für kirchliche Reiseveranstalter

a) Informationsblatt

Zukünftig müssen Reiseveranstalter vor Vertragsschluss den Reisenden ein Musterformblatt übergeben, das über die Rechte als Pauschalreisender informiert (Informationspflicht). Hier ist das entsprechende Muster zu finden:

https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_253anlage_11.html.

Es muss insbesondere über die Art der Reise, den Reiseveranstalter, die erforderliche Mindestteilnehmerzahl und den Reisepreis informiert werden.

b) Reisepreis-Sicherungsschein

Grundsätzlich hat der Reiseveranstalter sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder sonstigen Insolvenz des Reiseveranstalters Reiseleistungen ausfallen. Nach den neuen Regelungen besteht auch für das Bistum, unsere Schulen und die Kirchengemeinden neben juristischen Personen des Privatrechts wie z. B. Vereinen, die auch in der Vergangenheit bereits zu einer Insolvenzabsicherung verpflichtet waren, die Pflicht zur Reisepreissicherung. Diese Verpflichtungen erfüllen das Bistum mit den Einrichtungen (Schulen, Wolfsburg, Kardinal-Hengsbach-Haus, Jugendhaus St. Alfrid) sowie die Kirchengemeinden und die KEFB gGmbH durch eine Versicherung. Diese Versicherung wurde durch Herrn Jörg Niermann von der HA 2 abgeschlossen. Die Prämie wird vom Bistum übernommen. Ein Ablaufplan, wie sie für die von Ihnen organisierte Reise den Reisepreis-Sicherungsschein erhalten, ist als **Anl. 5** beigefügt.

c) Anmeldung/Buchung

Erst wenn der Reisepreis-Sicherungsschein vorliegt, sollte die Gelegenheit zur Anmeldung/Buchung gegeben werden. Vor der Buchung ist das Informationsblatt zu übergeben. Nach der Anmeldung/Buchung ist eine Buchungsbestätigung mit den wesentlichen Reiseleistungen zu übersenden. Der Reisepreis-Sicherungsschein ist mit der Buchungsbestätigung zu verbinden (eine E-Mail oder angeheftet).

4. Zusammenarbeit mit Partnern

Wie dem Vorstehenden zu entnehmen ist, kann es im Einzelfall durchaus kompliziert werden oder fraglich sein, welche Regelungen anzuwenden sind. Deshalb wird grundsätzlich empfohlen, soweit möglich, von der eigenen Veranstaltung von Reisen abzusehen und mit den zahlreich sich am Markt befindenden Unternehmen zusammenzuarbeiten und von diesen die Reisen organisieren zu lassen. Vorteil ist dabei, dass diese dann als Reiseveranstalter auftreten, die Insolvenzabsicherung zu erbringen haben und ebenso ihnen alle Informationspflichten gegenüber den Teilnehmenden obliegen. Zusätzlicher Vorteil ist, dass alle Zahlungen der Teilnehmenden an diese Unternehmen zu erbringen sind und so auch ein nicht unerheblicher Arbeitsaufwand eingespart werden kann.

5. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reisen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reisen werden derzeit entwickelt. Ein Fragebogen zur Bedarfserhebung ist als **Anl. 6** beigefügt. Diesen Fragebogen benötigen wir bis zum 31.10.2019 an folgende E-Mailadresse: reiserecht@bistum-essen.de zurück. Die so erhaltenen Informationen dienen uns dann als Grundlage für die Allgemeinen Reisebedingungen, die wir bis zum Ende des Jahres 2019 erstellt haben wollen.